

# RS Vwgh 2011/3/31 2010/10/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2011

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z6;

VStG §21 Abs1;

1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

## Rechtssatz

Bei einer konsenslosen Rodung einer nicht unerheblichen Waldfläche (2800 m<sup>2</sup>) in einem Zeitraum von knapp sieben Jahren kann nicht davon ausgegangen werden, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in § 174 Abs 1 lit a Z 6 ForstG 1975 typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, beeinträchtigt doch dieses Vorgehen den Zweck der übertretenen Norm, nämlich Wald zu erhalten, nicht unerheblich (vgl. E 15. Juni 1992, 91/10/0249). Bei einer konsenslosen Rodung einer nicht unerheblichen Waldfläche (2800 m<sup>2</sup>) in einem Zeitraum von knapp sieben Jahren kann nicht davon ausgegangen werden, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in Paragraph 174, Absatz eins, Litera a, Ziffer 6, ForstG 1975 typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, beeinträchtigt doch dieses Vorgehen den Zweck der übertretenen Norm, nämlich Wald zu erhalten, nicht unerheblich (vergleiche E 15. Juni 1992, 91/10/0249).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010100138.X01

## Im RIS seit

26.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

04.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)